



Beschlussvorlage

BV0037/2024

Für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis	Datum
Ausschuss für Familie, Soziales und Kultur		09.04.2024
Hauptausschuss		16.04.2024
Stadtverordnetenversammlung		23.04.2024

Einreicher: Bürgermeister
vorgelegt von: **Fachbereich III - Soziale Einrichtungen**

Betreff: Beschluss zur 1. Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zu Kindertagesstätten und Kindertagespflege im Landkreis Oberhavel vom 06.10.2020

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die in der Anlage befindliche 1. Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zu Kindertagesstätten und Kindertagespflege im Landkreis Oberhavel vom 06.10.2020.

Begründung:

I. Sachverhalt

Begründung:

Mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Stärkung der Kindertagespflege vom 28. Juni 2023 ist als zuständige Behörde für die Angelegenheiten der Kindertagespflege der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt (§ 25 (1)).

Mit diesem Gesetz ist ebenso geregelt, dass die laufenden Geldleistungen an die Kindertagespflegepersonen (§ 43) und die Elternbeiträge sowie das Essengeld (§ 44) durch landkreiseinheitliche Satzungen bzw. Richtlinien festzulegen sind.

Diese gesetzlichen Vorgaben führen dazu, dass sich die kreisangehörigen Kommunen und der Landkreis darauf verständigt haben, die nach dem Gesetz im § 25 (3) ermöglichte Übertragung der Wahrnehmung dieser Aufgaben an die kreisangehörigen Kommunen mittels eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nicht vorzunehmen.

Im Ergebnis dieser Verständigung ist der öffentlich-rechtliche Vertrag zu Kindertagesstätten und Kindertagespflege im Landkreis Oberhavel vom 06.10.2020 dahingehend zu ändern, dass alle

Abschnitte und Festlegungen, die die Kindertagespflege betreffen, inhaltlich anzupassen sind. Die Änderungen, die mit Wirkung vom 01.08.2024 in Kraft treten, beinhalten einerseits Streichungen von Aussagen zur Kindertagespflege, andererseits die Einschränkung von Zuschüssen, die nunmehr nur für die in den Kindertagesstätten betreuten Kinder in den kreiseigenen Kommunen gelten.

Zur Finanzierung der Kindertagespflege durch den Landkreis wird der Landeszuschuss gegenüber den landkreiseigenen Kommunen um die Summe, die für die in der Kindertagespflege betreuten Kinder zur Verfügung gestellt werden, gekürzt.

II. bereits dazu vorliegende Entscheidungen

-keine-

III. Finanzielle Auswirkungen ja nein

Anlagen:

Mit dem vorgelegten Beschlusssentwurf werden folgende Änderungen im öffentlich-rechtlichen Vertrag zu Kindertagesstätten und Kindertagespflege im Landkreis Oberhavel wirksam:

Präambel (Seite 2):

Einfügung 5. Zeile nach „...i.V.m. § 26 SGB VIII **und dem Gesetz zur Stärkung der Kindertagespflege vom 28. Juni 2023** obliegt ihm in dieser Funktion die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege...“

1. § 1 Aufgaben des Landkreises;

§ 1 Nr. 2 (Seite 2):

Ergänzung in 2. Zeile „...in Kindertagesstätten **und Kindertagespflege**...“

§ 1 Nr. 4 (Seite 3):

Streichung der Nr. 4.

2. § 2 Aufgaben der kreisangehörigen Kommunen

§ 2 Nr. 7 (Seite 3):

Streichung der Nr. 7.

§ 2 Nr. 8 (Seite 3):

Änderung 4. Zeile „von Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung“ in „**Träger von Kindertagesstätten**“

§ 2 Nr. 9 (Seite 4):

Streichung der Nr. 9.

§ 2 Nr. 10 (Seite 4):

Ergänzung am Ende des Satzes: „...mit Ausnahme der in der Kindertagespflege betreuten Kinder“ sowie

3. § 3 Kosten

§ 3 Absatz 2 Nr. 2 (Seite 5):

Einfügung 3. Zeile „...für alle zum jeweiligen Stichtag im Landkreis lebenden Kinder, die in Kindertagesstätten betreut werden, in voller Höhe zur Verfügung.“

§ 3 Absatz 2 Nr. 3 (Seite 5):

Einfügung 3. Zeile „...die Anzahl des notwendigen Personals für die in der kreisangehörigen Kommunen in Kindertagesstätten betreuten Kinder,....“

§ 3 Absatz 3 Nr. 3 (Seite 7):

Ergänzung 3. Zeile am Ende: „... für die in Kindertagesstätten betreuten Krippenkinder“

§ 3 Absatz 3 Nr. 4 (Seite 7):

Einfügung in 2. Absatz 2. Zeile „...einmal jährlich bis zum 1. August die Anzahl der Kinder in Kindertagesstätten im Gebiet der Kommune....“

§ 3 Absatz 3 Nr. 5 (Seite 7)

Einfügung in 2. Absatz in 2. Zeile: „...die Zahlen der Kinder in Kindertagesstätten, die sich im Jahr vor der Einschulung befinden,....“

§ 3 Absatz 3 (Seite 8):

Streichung des letzten Satzes: „Alle Kinderzahlen beziehen sich auch auf Kinder in der Tagespflegebetreuung.“

§ 3 Absatz 4 (Seite 8):

Streichung in der 2. Zeile „...sowie nach § 18 KitaG....“

4. § 4 Nachweisverfahren

§ 4 Absatz 3 (Seite 9):

Streichung in der 1. und 2. Zeile: „...die Kosten der Tagespflege..“

Hennigsdorf, 13.03.2024

gez. Th. Günther

Bürgermeister